

Umfang durchzuführender Prüfungshandlungen zu setzen,

- zur Gewährleistung der Rechte der Bürger im Zusammenhang mit strafprozessualen Prüfungshandlungen exakt zu regeln, unter welchen Voraussetzungen, mittels welcher Maßnahmen und in welchem Maße Rechte und Pflichten von Bürgern begründet werden und unter Beibehaltung des grundsätzlichen Verbots prozessualer Zwangsmaßnahmen im Prüfungsstadium Eingriffe in die Rechte und Interessen von Bürgern zulässig sind.

Das strafprozessuale Prüfungsstadium wird dabei konsequent als Sachvorgang verstanden, dessen Aufgabe in der Prüfung von Verdachtshinweisen zwecks Ermöglichung einer der vorgeschriebenen Entscheidungen besteht, nicht aber als Verfahren mit "Beteiligten", deren Stellung, Rechte und Pflichten differenziert zu normieren sind.

Mit einer diesen Aspekten Rechnung tragenden Überarbeitung der Regelungen der StPO würden sich die Möglichkeiten für die Untersuchungsorgane des MfS erweitern, insbesondere in diesem frühen Stadium strafverfahrensrechtlicher Tätigkeit einen noch wirkungsvolleren Beitrag zur Erfüllung der Gesamtaufgabenstellung des MfS zu erbringen. Dabei geht es vorrangig um die Erschließung von Potenzialen und Reserven in der qualitativen Durchführung strafprozessualer Prüfungshandlungen hinsichtlich der damit verbundenen Möglichkeiten, stets wirkungsvoll die im Einzelfall angestrebten politischen und politisch-operativen Zielstellungen zu verwirklichen. Eingeschlossen in diese Qualifizierung ist das Streben nach Erhöhung der Rechtssicherheit für alle von strafprozessualen Prüfungshandlungen betroffenen Bürger, aber auch für die Untersuchungsorgane des MfS und für andere Beteiligte. Erweiterung der Möglichkeiten für die Untersuchungsorgane des MfS zur Erbringung dieses noch wirkungsvolleren Beitrages zur